

## Vereinbarung

zwischen

der **Genossenschaft „Wohnen im Alter in Kriens“**, in Kriens (CHE-287.890.780), c/o Bucher Treuhand AG, Oberhusweg 9, 6010 Kriens, vertreten laut Handelsregistereintragung durch die beiden kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Herren Dr. Alexander Wili, Präsident des Vorstandes, in 6010 Kriens, Luzernerstrasse 51a, und Stefan Bucher, Mitglied des Vorstandes, in 6012 Obernau (Gemeinde Kriens), Sonnefeld 21,

**Genossenschaft,**

und

der **Einwohnergemeinde Kriens**, Gemeindehaus, Schachenstrasse 13, 6010 Kriens, vertreten laut ... durch ...,

**Gemeinde,**

betreffend

**Beteiligung an der Genossenschaft „Wohnen im Alter in Kriens“**,  
in Kriens (CH-100.5.796.074-8)

## 1. Ingress

Die Genossenschaft „*Wohnen im Alter in Kriens*“ realisiert – im Baurecht – auf den zum sog. „*Gemeindehausareal*“ gehörenden und im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücken gemäss rechtskräftigem Bebauungsplan „*Teiggi / Gemeindehaus / LUPK-Areal Kriens*“ verschiedene Bauten und bauliche Anlagen. In den entsprechenden Bauten und baulichen Anlagen erstellt die Genossenschaft „*Wohnen im Alter in Kriens*“ u.a. Räumlichkeiten für Pflegewohngruppen sowie Wohnungen mit betreutem Wohnen; dazu gehört ausserdem ein (zum Teil öffentliches) Parkhaus.

Dies vorausgeschickt, sind die Parteien übereingekommen, dass sich die Gemeinde (ebenfalls) an der Genossenschaft „*Wohnen im Alter in Kriens*“ beteiligt und dabei u.a. das Recht hat, im Vorstand und in vom Vorstand eingesetzten besonderen Kommissionen mit einem Vertreter/einer Vertreterin ihrer Wahl vertreten zu sein. Deshalb vereinbaren die Parteien was folgt:

## 2. Beteiligung der Gemeinde

2.1 Die Gemeinde wird sich – unter der Voraussetzung, dass der das „*Gemeindehausareal*“ betreffende Baurechtsvertrag betr. das sog. „*Gemeindehausareal*“ i.S. Gemeinde (als Baurechtsgeberin) / Genossenschaft „*Wohnen im Alter in Kriens*“ (als Baurechtsnehmerin) vom Einwohnerrat Kriens und den Stimmberechtigten der Gemeinde Kriens rechtskräftig genehmigt wird – mittels Übernahme von Anteilscheinen im Gesamtbetrag von nominal CHF 700'000.— (Franken siebenhunderttausend) an der Genossenschaft beteiligen.

Die vorliegende Vereinbarung gilt als schriftliche Beitrittserklärung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Statuten der Genossenschaft „*Wohnen im Alter in Kriens*“.

2.2 Die Liberierung des Anteilscheinkapitals von CHF 700'000.— durch die Gemeinde erfolgt mittels (Teil-)Verrechnung mit dem von der Genossenschaft gemäss Baurechtsvertrag vom ...2013 in Form einer Einmalzahlung in Höhe von insgesamt CHF 1'700'000.— zu leistenden Baurechtzinses.

2.3 Die Genossenschaft nimmt die Gemeinde als neues Mitglied auf.

## 3. Vertretung im Vorstand und in den Kommissionen der Genossenschaft „Wohnen im Alter in Kriens“

3.1 Die Gemeinde hat Anspruch auf Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin sowohl in den Vorstand als auch in die vom Vorstand eingesetzten besonderen Kommissionen der Genossenschaft. Dabei ist es – allein – Sache und

Verantwortung des Gemeinderates Kriens, darüber zu entscheiden, wer von der Gemeinde als ihr Vertreter/ihre Vertreterin entsandt wird.

- 3.2 Die Genossenschaft verpflichtet sich, an der nächsten Generalversammlung eine Statutenrevision vorzulegen, wonach die Gemeinde Kriens Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand und in besonderen Kommissionen hat.

#### 4. Austritt aus der Genossenschaft „Wohnen im Alter in Kriens“

- 4.1 Die Gemeinde hält sich vor und die Genossenschafterinnen nehmen davon verbindlich Kenntnis, unter Beachtung der in diesem Zusammenhang einschlägigen Vorschriften der Statuten (insbesondere Art. 6 der Statuten) – frühestens – per 31.12.2019 aus der Genossenschaft auszutreten.

- 4.2 Für den Fall, dass die Gemeinde ihren Austritt aus der Genossenschaft erklärt, verpflichtet sich die Genossenschaft für sich, für ihre Mitglieder und für die Vertreter/Vertreterinnen ihrer Mitglieder im Vorstand dazu, dass die Rückzahlung des von der Gemeinde liberierten Anteil-scheinkapitals (s. Ziff. 2.2) innerhalb von – längstens – einem Jahr seit dem Zeitpunkt erfolgen wird, auf den die Gemeinde ihr Ausscheiden erklärt hat. Dabei gilt, dass der Gemeinde bei ihrem Ausscheiden der Nominalbetrag des von ihr liberierten Anteilscheinkapitals, d.h. der Betrag von CHF 700'000.— (zurück-)zu erstatten ist.

#### 5. Schlussbestimmungen

##### 5.1 Geltungsdauer

Die vorliegende Vereinbarung gilt solange, als die Gemeinde an der Genossenschaft beteiligt ist.

##### 5.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil der vorliegenden Vereinbarung davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke in dieser Vereinbarung offenbar wird.

##### 5.3 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Kriens.

5.4 Ausfertigung

Die vorliegende Vereinbarung wird 2-fach, d.h. in je einem Exemplar zuhanden der Parteien ausgefertigt.

Kriens, \_\_\_\_\_  
(Datum)

**Die Parteien:**

**Für die Genossenschaft:**

\_\_\_\_\_  
Dr. Alexander Wili

\_\_\_\_\_  
Stefan Bucher

**Für die Gemeinde:**

\_\_\_\_\_  
...